

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 279/10



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

Jugendhilfe Lüneburg GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Matthias Lange,
Dahlenburger Landstraße 150, 21377 Lüneburg

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Springer, Speidel, Manning,**
Schillerstraße 3+8, 29525 Uelzen

gegen

Heinz-Peter **Tjaden,**
Krumme Straße 1, 26384 Wilhelmshaven

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Markus **Kompa,**
Marientalstraße 58, 48149 Münster, Gz.: Tj 2/10

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 -
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Buske,
den Richter am Landgericht Dr. Link und
die Richterin am Landgericht Dr. Wiese

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21.01.2011 folgendes Urteil:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Und beschließt: Der Streitwert wird auf € 35.000,- festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin ist eine gemeinnützige Gesellschaft, die im Bereich der stationären medizinischen Rehabilitation, unter anderem für Personen mit Erziehungs- und Suchtproblematiken tätig ist. Hierfür betreibt sie mehrere therapeutische Einrichtungen. Eine dieser Einrichtung ist die Therapeutische Gemeinschaft Wilschenbruch (im folgenden TG Wilschenbruch). Der Beklagte setzte sich in einem Internetblog (Anlage K 19, der zwei e-mails (Anlagen K 2 und K 3) enthält) sowie in einem Buch (Auszüge: Anlage K 4) mit dieser Therapieeinrichtung auseinander. So heißt es etwa in dem Buch „Therapeutische Gemeinschaft Wilschenbruch – oder: Drogentherapie mit goldenem Kelch“ (Anlage K 4) im Prolog: *„Inzwischen ist Bert Hellinger höchst umstritten, Kritiker bezeichnen ihn als ‚Psycho-Guru‘. Dieser 83-Jährige ist viel unterwegs, seine Anhängerinnen und Anhänger nennen sich ‚Familienaufstellerinnen‘ und ‚Familienaufsteller‘. Heißt: Bei Seminaren übernehmen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Zweck der Konfliktbewältigung die Rolle von Familienmitgliedern. Gebildet werde so ein ‚wissendes Feld‘. Eine Insiderin weiß noch mehr: Solche Sitzungen finden auch in der Therapeutischen Gemeinschaft Wilschenbruch statt.“*

Im Internet-Blog gem. Anlagen K 2/ K 19 findet sich die Äußerung des Beklagten: *„Nach meinem derzeitigen Kenntnisstand werden in dieser Gemeinschaft auch Seminare nach der Hellinger Methode veranstaltet.“* Weiter findet sich die Äußerung: *„In der Einrichtung falle auch häufiger der Name „Hellinger“ – die Methode dieses*

inzwischen 83-jährigen werde dort angewendet, berichtet eine ehemalige Patientin.“
(Anlage K 3/ K 19).

Die Klägerin begehrt Unterlassung der Veröffentlichung bzw. Verbreitung, dass bei ihr die „Hellinger-Methode“ bei Drogentherapien angewendet würde und dass bei ihr Seminare nach der „Hellinger-Methode“ veranstaltet würden. Weiter begehrt sie Schadensersatz bezüglich ihrer Abmahnkosten, Geldentschädigung, Auskunft über eingegangene Erlöse aus Affiliate-Werbung und Zahlung in Höhe des Auskunftsbetrages vom Beklagten. Die Klägerin mahnte den Beklagten erfolglos ab (Anlagen K 5, 6).

Bei Bert Hellinger handelt es sich um einen umstrittenen und vielfach kritisierten Therapeuten (Veröffentlichungen: Anlagen K 7, 8, 13, 14, 15, 16, 17).

Die Klägerin trägt vor, in der TG Wilschenbruch werde streng nach solchen Therapien gearbeitet, die durch den wissenschaftlichen Beirat für Psychotherapie im Sinne des Psychotherapeutengesetzes als „wissenschaftlich anerkannt“ gewertet würden. Unwissenschaftliche oder gar unethische Methoden gebe es dort nicht. Eine der wichtigsten psychotherapeutischen Methoden innerhalb der systemischen Familientherapie und der systemischen Therapien sei die unter anderem von Virginia Satir begründete sogenannte „Familienrekonstruktion“, welche in der TG Wilschenbruch eine bedeutende Stellung habe. Durch diese Verfahren werde im therapeutischen Setting eine Verbindung zwischen dem „aktuellen Leben“ und der „Familiengeschichte“ sowie den verschiedenen Persönlichkeiten in der Familiengeschichte hergestellt. Zur Anwendung der Familienrekonstruktion lasse sich zusammenfassend sagen, dass das Familiensystem bzw. das System der Generationen des Betroffenen unter anderem auch durch andere Personen dargestellt werde – einfach gesagt würden diese so etwas wie „Stellvertreterrollen“ für Teile des Familiensystems der Betroffenen übernehmen. In solchen Familien-Rekonstruktionen würden bestimmte Anteile von Familiensystemen manchmal durch Symbole dargestellt. Die systemischen Familientherapien und ihre Methoden seien grundsollide und von der Wissenschaft und den Trägern der Klägerin bzw. der TG Wilschenbruch anerkannt.

Bei den angegriffenen Äußerungen handele es sich um Tatsachenbehauptungen. Die Behauptung, in der TG Wilschenbruch werde nach den Methoden Bert Hellingers gearbeitet, beziehungsweise in der TG Wilschenbruch würden Hellinger Seminare veranstaltet, sei falsch und geeignet, die Klägerin in ihrer Ehre persönlich schwer zu verletzen und in ihrem beruflichen Ansehen empfindlich zu beeinträchtigen.

Bert Hellinger habe ca. 1985 damit begonnen, die Lehre der Familienrekonstruktion zu lernen und anzuwenden, sie aber später für sich nachhaltig verändert. Er habe aus der Familienkonstruktion von Virginia Satir die eigene Lehre der sogenannten „Familienaufstellung“ entwickelt. Mit dieser Methode würden Hellinger und seine Anhänger nach grundlegend anderen Prinzipien arbeiten, als diese in der Familienrekonstruktion nach Virginia Satir angewandt würden.

Mitarbeiter der TG Wilschenbruch, insbesondere deren Leiter Prof. Dr. Stachowske, würden sich persönlich und ausdrücklich von den Lehren Hellingers distanzieren. Wenn Prof. Dr. Stachowske als Lehrtherapeut oder in Familientherapien tätig sei, weise er von sich aus jedes Mal darauf hin, dass er die Familienrekonstruktion nach Virginia Satir anwende und keine Verbindung zu den Familienaufstellungen von Bert Hellinger habe. Der Beklagte verwische in der Klagerwiderung die gravierenden Unterschiede zwischen der Methode der „Familienrekonstruktion“ nach Virginia Satir und der stark abgewandelten Methode des „Familienstellens“ nach Bert Hellinger. Die Familienrekonstruktion von Virginia Satir basiere auf der Methode, die Klienten ein systemisches Verständnis über sich selbst entwickeln zu lassen und ihre Beziehungen zu anderen Menschen und über ihre Familienkonstellation bewusst werden zu lassen. Beziehungen und Verhalten von Familienmitgliedern zueinander würden dabei symbolisch dargestellt, wodurch unsichtbare Bindungen und festgefahrene Kommunikationsabläufe sichtbar gemacht werden sollten. Auf diese Weise könnten Beziehungskonflikte und krankmachende Bindungen erkannt und gelöst werden. Von ihrer äußeren Form her sei die Familienrekonstruktion daher leicht mit dem „Familienstellen“ nach Bert Hellinger zu verwechseln. Beide Arbeitsweisen unterschieden sich jedoch sowohl im Vorgehen wie auch in den Grundannahmen. Vor allem Hellingers Annahmen natürlicher Rangfolgen, z. B. nach dem Alter (in den „Ordnungen der Liebe“) decke sich keineswegs mit den seriösen Annahmen Virginia Satirs.

Die Wiederholungsgefahr werde durch die Nichtwiederholung einer Äußerung nicht beseitigt.

Nach Hinweis der Kammer, dass die Klägerin bisher nicht hinreichend dargetan habe, was die Hellinger-Methode ausmache und inwiefern sie sich von der Methode unterscheide, die in der Therapeutischen Gemeinschaft Wilschenbruch angewendet werde, trägt die Klägerin weiter vor, die Hellinger Methoden unterschieden sich in tatsächlicher Hinsicht von den Methoden der systemischen Familientherapien vor allem durch Therapiesitzungen mit dem Charakter von Massenevents statt vertrauensvoller Atmosphäre; durch autoritäre Therapiestrukturen statt gemeinsamem Erarbeiten der Therapieinhalte im Dialog zwischen Klient und Therapeut sowie personenbezogene statt überwiegend symbolbezogene Familienskulpturarbeit. In der systemischen Familientherapie werde insbesondere auf die Methode der Familienskulptur gesetzt. Bei dieser werde ein Familienmitglied aufgefordert, gewissermaßen als „Bildhauer“ seine Familie zu gestalten. Emotionale Nähe und Distanz würden dabei durch räumlichen Abstand dargestellt. Spezifische Verhaltens- und Beziehungsmuster würden sich weiter verdeutlichen, wenn auch noch Mimik und Gestik des Familienmitglieds inszeniert würden. Die Familienskulptur wirke als Metapher. Die systemische Familientherapie sei von einem wissenschaftlichen Diskurs getragen und bei der Bundesärztekammer und der Vertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und dem „Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie“ als wissenschaftlich anerkannt.

Hellinger habe seinen Therapieveranstaltungen hingegen einen eventartigen Charakter verliehen, er inszeniere seine Familientherapiesitzungen häufig in größeren Events mit Hunderten von Zuschauern, Veranstaltungsort für solche Hellinger-Seminare seien nicht selten Festzelte, Stadthallen und dergleichen gewesen. Darüber hinaus habe Hellinger seiner Anwendung von Psychotherapie einen autoritären Charakter verliehen. Er verlange von „seinen“ Therapeuten die völlige Aufgabe von eigenen Ansichten und die totale Anpassung an seine Wertvorstellungen. Hellinger werde von seinen Anhängern quasi als normensetzender Guru betrachtet, was nicht zuletzt deshalb als problematisch anzusehen sei, weil Hellinger immer wieder in die Paradigmen und Modelle des

Nationalsozialistischen abdrifte und es eine unübersehbare Tendenz gebe, Techniken der Manipulation von Gruppen anzuwenden, die denen gleichen würden, die von sektiererisch-religiösen und totalitär-faschistischen Gruppen und Organisationen benutzt würden. Typisch für die „Hellinger-Methode“ sei außerdem die Veranstaltung von Gruppenveranstaltungen unter der Überschrift „Familienaufstellungen“, in denen ohne ausreichenden therapeutischen Rahmen, vor allem aber ohne die persönliche Beziehung zu dem Therapeuten den Klienten suggeriert werde, dass selbst gravierende psychische Problemsituationen durch eine einzige Familienaufstellung grundlegend verändert würden. Erwartungsvolle Klienten würden hier in Großgruppen zum Teil schutzlos dem in seinen Auswirkungen nicht zu kalkulierenden Handeln eines oftmals unzureichend ausgebildeten Therapeuten ausgeliefert. Bei der Methode von Hellinger würden Familienskulpturen ausschließlich mit diversen Rollenspielern besetzt, die angeblich dabei in Verbindung zu einer Art Überseele, von anderen auch „wissendes Feld“ genannt, stünden. Der Therapeut entwickle aus der „gestellten“ Familie sodann ein „Lösungsbild“ in dem die „Ordnung“ im Hellingerschen Sinne wieder hergestellt sei, was in der Regel durch ein Unterwerfungsritual bestätigt werde. Als Eckpfeiler der „Hellinger-Methoden“ würden seine patriachale Ordnungsvorstellung, die entschuld bare Deutung von Sexualität und Inzest, Okkultismus, Verzicht auf fachliche Standards und Inszenierung der Aufstellung als magisches Theater unter Fokussierung auf Hellinger als universalem Heilsbringer zusammengefasst. Die Klägerin beruft sich insoweit auf zahlreiche Publikationen (Anlagen K 12 bis K 18), das sachverständige Zeugnis von Prof. Dr. Stachowske sowie Sachverständigengutachten.

In der TG Wilschenbruch werde hingegen streng und ausschließlich auf wissenschaftlichen Grundlagen gearbeitet. Für Methoden, wie Hellinger sie lehre und praktiziere, sei damit kein Raum. Aus diesem Grunde würden in der TG Wilschenbruch auch keine „Hellinger-Seminare“ veranstaltet. Es werde streng nach den Regeln der psychotherapeutisch anerkannten Lehren gearbeitet, zu denen die systemische Familientherapie gehöre. Die Mitarbeiter der TG Wilschenbruch seien als Anhänger der systemischen Familientherapien um einen rationalen Diskurs und um wissenschaftliche Anbindung ebenso wie um standardisierte und anerkannte therapeutische Ausbildung bemüht. Die TG Wilschenbruch müsse sich den Regeln der Zusammenarbeit mit den Krankenkassen und Rentenversicherungsträgern

„streng untergliedern“, wozu gehöre, dass sie ein wissenschaftlich begründetes Therapiekonzept vorlegen müsse. Dieses müsse sich aus einer wissenschaftlich begründeten Theorie ableiten. Hierzu gehörten die Methoden von Hellinger nicht; er sei nicht wissenschaftlich. Deshalb würden seine Methoden auch nicht in der TG Wilschenbruch angewandt.

Die konsequente Entfaltung der Okkult-Philosophie hellingscher Prägung gebe es hingegen in Wilschenbruch nicht. Dort würden lediglich die Methoden der anerkannten systemischen Familientherapie angewandt, also die klassische eher symbolorientierte Familienrekonstruktion und auch die Methode des Genogramms, und zwar stets im kleinen Kreis des therapeutischen Settings und niemals als Mysterienspektakel. In Wilschenbruch würden ausschließlich die anerkannten, seriösen Methoden verwendet. Wissenschaftlich determinierte Familienskulpturarbeit und Familienstellen nach Hellinger seien zwei völlig unterschiedliche Methoden, die gerade nicht synonym verwandt werden könnten. Aus der Gegenüberstellung zwischen der systemischen Familientherapie und dem Familienstellen nach der Hellinger Methode von Haas (Anlage K 18) ergäben sich die grundlegenden Unterschiede der Methoden. Die Arbeit in der TG Wilschenbruch finde ausschließlich in der linken Spalte dieser Tabelle statt, in der die systemische Familientherapie beschrieben werde.

Auch „Hellinger-Seminare“ gebe es in Wilschenbruch nicht. Für diese Behauptung der Beklagten gebe es nicht den geringsten Anhalt. Sämtliche Tätigkeiten innerhalb der TG Wilschenbruch müssten im Sinne einer Betriebsgenehmigung den Absprachen mit den Kosten- und Leistungsträgern und den vereinbarten Standards entsprechen. Ein Wirken außerhalb dieser Vereinbarungen, also außerhalb der anerkannten Verfahren der Psychotherapie, sei nicht legitim und würde zum sofortigen Erlöschen der Betriebsgenehmigung führen. Die mit den Kosten- und Leistungsträgern vereinbarten Standards seien dabei so deutlich, dass die Durchführung jeder Art von „Seminaren“, also Lern- und Lehrveranstaltungen, die dazu dienten, Wissen in kleinen Gruppen interaktiv zu erwerben oder zu vertiefen, ausgeschlossen sei. Es gebe weder räumliche noch personelle Ressourcen in Wilschenbruch, um Seminare durchzuführen. Wollte man hingegen die Behauptung des Beklagten, in der TG Wilschenbruch würden Seminare nach Hellinger

veranstaltet, quasi als Platzhalter für Veranstaltungen gleich welcher Art auffassen, müsste die Aussage als Behauptung aufzufassen sein, dass in der TG Wilschenbruch Therapieveranstaltungen hellingscher Inszenierung aufgeführt würden, was wie dargelegt nicht der Fall sei.

Ein Anspruch auf Geldentschädigung bestehe, da die beharrliche Behauptung des Beklagten die Klägerin und ihre Mitarbeiter erheblich in ihrem beruflichen Fortkommen behindere.

Die Abschöpfung des Verletzergewinns komme im Wege der Lizenzanalogie hier in Frage, wenn dies auch bei klassischen Presseveröffentlichungen bisher nicht anerkannt sei, da hier die persönlichkeitsverletzende Veröffentlichung nicht bei Gelegenheit der eigentlich publizistischen Tätigkeit erfolge, sondern in deren Mittelpunkt stehe. Dem Beklagten sei es zumindest ursprünglich nicht maßgeblich darauf angekommen, publizistisch tätig zu werden, sondern allein darum, Google-relevanten Content zu schaffen um über hohe Klickzahlen hohe Erlöse zu erwirtschaften.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,- Euro, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre)

zu unterlassen,

in Bezug auf die Klägerin, die von ihr betriebene Einrichtung „TG Wilschenbruch“ und/oder deren Mitarbeiter zu veröffentlichen bzw. veröffentlichen zu lassen und/ oder sonst zu verbreiten bzw. verbreiten zu lassen, in der „TG Wilschenbruch“ werden Seminare nach der

Hellinger-Methode veranstaltet und/ oder in der „TG Wilschenbruch“ werden bei Drogentherapien Hellinger-Methoden angewendet,

insbesondere durch Veröffentlichung oder Verbreitung

- des Briefes des Beklagten vom 17. 6. 2009 an den Rektor der Evangelischen Hochschule Soziale Arbeit Dresden, Herrn Prof. Dr. Ralf eidesstattliche Versicherung, auf der Internetseite <http://familiensteller.blogspot.com> sowie in der Printfassung des Buches „Therapeutische Gemeinschaft Wilschenbruch – oder: Drogentherapie mit goldenem Kelch“;
- des Briefes vom 3. 5. 2009 an den Rektor der Evangelischen Hochschule Soziale Arbeit Dresden, Herrn Prof. Dr. Ralf eidesstattliche Versicherung, auf der Internetseite <http://familiensteller.blogspot.com>;
- einer Mail an das Institut für Familientherapie in Weinheim vom 9. 8. 2009 auf der Internetseite <http://familiensteller.blogspot.com>;
- der folgenden Behauptung auf der Internetseite <http://familiensteller.blogspot.com> sowie in der Printfassung des Buches „Therapeutische Gemeinschaft Wilschenbruch – oder: Drogentherapie mit goldenem Kelch“: „Inzwischen ist Bert Hellinger höchst umstritten, Kritiker bezeichnen ihn als ‚Psycho-Guru‘. Dieser 83-Jährige ist viel unterwegs, seine Anhängerinnen und Anhänger nennen sich ‚Familienaufstellerinnen‘ und ‚Familienaufsteller‘. Heißt: Bei Seminaren übernehmen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Zweck der Konfliktbewältigung die Rolle von Familienmitgliedern. Gebildet werde so ein ‚wissendes Feld‘. Eine Insiderin weiß noch mehr: Solche Sitzungen finden auch in der Therapeutischen Gemeinschaft Wilschenbruch statt.“;

2. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin als Nebenforderung 1.176,91 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen;
3. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin eine angemessene Geldentschädigung, deren Höhe in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts gestellt wird, 1.000,- Euro jedoch nicht unterschreiten soll, zu zahlen;
4. den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger Auskunft über die Höhe der bei ihm eingegangenen Erlöse aus Affiliate-Werbung, insbesondere bei Google, die im räumlichen Zusammenhang mit den unter Ziff. 1 genannten Veröffentlichungen auf der Internetseite unter der Adresse <http://familiensteller.blogspot.com> veröffentlicht wurde, zu erteilen;
5. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger den Betrag, den die Auskunft nach Ziff. 4 ergeben hat, zzgl. Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz als Schadensersatz zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, er behaupte auch nicht gegenwärtig, dass in der TG Wilschenbruch unmittelbar nach den Methoden des umstrittenen Psycho-Gurus Bert Hellinger gearbeitet werde, obwohl die Methoden jedoch praktisch identisch seien. Er habe nie behauptet, in der TG Willenbruch werde unmittelbar nach der Hellinger Methode gearbeitet. Die Methode von Hellinger unterscheide sich nicht signifikant vom Treiben der TG Willschenbruch. Als dem Beklagten bekannt geworden sei, dass der Zeuge Stachowske sich von Hellinger distanzieren, habe er sogar sofort darauf hingewiesen (Anlage B 1 a. E., Anlage B 3).

Es handele sich um eine zutreffende Tatsache, dass in der TG Wilschenbruch die Hellinger Methode praktiziert werde, insoweit beruft sich der Beklagte auf sechs Zeugen.

Für die Behauptung, es würden in der TG Wilschenbruch Seminare nach der konkreten Hellinger- Methode durchgeführt, fehle es an einer Wiederholungsgefahr, denn seit der 4. Auflage (zur Zeit aktuell: 6. Auflage) des Buches werde dies nicht mehr wiederholt. Im Internetblog sei längst richtiggestellt, dass das in der TG Wilschenbruch praktizierte Familienstellen sich nicht unmittelbar auf Hellinger berufe.

Der Beklagte bestreitet mit Nichtwissen, dass sich das Familienstellen von Hellinger vom Familienstellen wie es der Leiter der TG Wilschenbruch Prof. Dr. Stachowske betreibe, signifikant unterscheide. Prof. Dr. Stachowske sei ein Anhänger der Energiefeld-Lehre (Anlagen B 4, 5, Homepage www.stachowske.de).

Der Beklagte beschreibe damit zutreffend, dass bei der Klägerin Seminare nach der „Hellinger-Methode“ stattgefunden hätten. Außerdem werde das „Familienstellen“ durchweg mit Hellinger assoziiert, möge es bei den Familienstellern auch zu unterschiedlichen Konfessionen gekommen sein. Möge Hellinger seine Lehre in den 80er Jahren auch abgewandelt haben und weiter abwandeln, so sei das praktizierte Familienstellen in Deutschland mit Hellinger so verbunden, wie die Kirche mit dem Pabst. Die Klägerin versäume, signifikante Unterschiede zwischen der Hellinger-Methode und der von ihr angewandten Methode mitzuteilen.

Der Beklagte hat mit nicht nachgelassenen Schriftsätzen vom 28. 2. 2011, vom 16. 3. 2011 und vom 28. 3. 2011 (der Schriftsatz vom 16.3.2011) weiter vorgetragen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der Sitzung vom 12. 11. 2010 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage ist unbegründet.

1) Der Unterlassungsanspruch gemäß Klagantrag zu Ziffer 1. besteht nicht. Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen den Beklagten auf Unterlassung der streitgegenständlichen Äußerungen. Insbesondere ergibt sich ein derartiger Anspruch nicht aus einer Verletzung ihres allgemeinen Unternehmenspersönlichkeitsrechts gem. §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog in Verbindung mit Artt. 2 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG.

Im Rahmen der gebotenen Abwägung zwischen dem Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Klägerin und der gem. Art. 5 Abs. 1 GG ebenfalls grundrechtlich geschützten Meinungsfreiheit des Beklagten überwiegt hier letzteres.

Bei den angegriffenen Passagen handelt es sich um Meinungsäußerungen. Ob in der „TG Wilschenbruch“ bei Drogentherapien „Hellinger-Methoden“ angewendet werden, stellt eine Meinungsäußerung dar.

Eine Meinungsäußerung liegt vor, wenn eine Äußerung nicht dem Beweise zugänglich ist, sich insbesondere nicht mit dem Kriterium „wahr oder unwahr“ messen lässt, sondern vom Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet ist, also einen Vorgang oder Zustand an einem vom Kritiker gewählten Maßstab misst (vgl. BVerfG NJW 1983, 1415; Prinz / Peters, Medienrecht, 1999, Rz.4; Wenzel-Burkhardt, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl. 2003, 4. Kapitel Rn 48 mwN).

So liegt es auch hier. Die „Hellinger-Methode“ stellt auch nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin keine derart fest umrissene Verfahrensweise dar, als dass im Wege einer Beweiserhebung geklärt werden könnte, ob jemand die „Hellinger-Methode“ praktiziert oder nicht. Insoweit gibt es zwar nach dem Klägervorbringen diverse Kriterien, die typisch und prägend für die „Hellinger-Methode“ sind. Diese

Kriterien sind indes auch nach dem klägerischen Vortrag nicht so klar festgelegt, als dass nur bei Vorliegen aller dieser Voraussetzungen von der „Hellinger-Methode“ gesprochen werden könnte. So trägt die Klägerin als ein wesentliches Merkmal vor, dass Hellinger seinen Therapieveranstaltungen einen eventartigen Charakter verliehen habe, er inszeniere seine Familientherapiesitzungen häufig in größeren Events mit Hunderten von Zuschauern. Bereits der Umstand, dass Hellinger dies „häufig“, aber nicht notwendigerweise tut, zeigt, dass auch wenn kein „Event“ mit hunderten von Zuschauern durchgeführt wird, durchaus von der „Hellinger-Methode“ gesprochen werden kann.

Auch ist der Begriff der „Systemischen Familientherapie“ nicht derart trennscharf von der „Hellinger-Methode“ abgrenzbar, dass eine Beweisaufnahme möglich wäre. Aufgrund der Vielzahl von Kriterien, die die Klägerin etwa mit der Übersicht gemäß Anlage K 18 vorträgt und des Umstandes, dass es beim Familienstellen bzw. Familienaufstellen bzw. der Familienskulptur verschiedene Strömungen und Ausrichtungen gibt, ist eine präzise Abgrenzung nicht möglich. So erscheint es ohne weiteres möglich, dass jemand bei seinem eigenen therapeutischen Vorgehen Elemente der „Hellinger-Methode“ mit solchen vermischt, die für andere Ausrichtungen des Familienstellens charakteristisch sind. Insoweit lässt sich dann die Meinung vertreten, dies sei wegen der vorhandenen Ähnlichkeiten und Übereinstimmungen die Anwendung der „Hellinger-Methode“. In gleicher Weise ließe sich in einem solchen Fall vertreten, das sei wegen der bestehenden Abweichungen nicht der Fall. Die Einordnung durch Dritte als „Hellinger-Methode“ kann in einem solchen Fall durchaus unterschiedlich ausfallen und davon (mit-) bestimmt werden, für wie prägend man einzelne der Merkmale hält – mithin von einer subjektiven Bewertung, die dem Beweis nicht zugänglich ist.

Zwar kann bei einer Meinungsäußerung, die wertende und tatsächliche Elemente enthält, im Rahmen der Abwägung die Berücksichtigung des Umstandes, dass die Tatsachenbehauptung, auf der die Wertung aufbaut, unrichtig ist, zum Zurücktreten des kollidierenden Schutzguts führen (vgl. BVerfG NJW 2004, 277 (278)). Hiervon kann indes jedenfalls prozessual nicht ausgegangen werden.

Auch wahre Tatsachenbehauptungen sind in weitem Umfang hinzunehmen, denn das Persönlichkeitsrecht verleiht seinem Träger keinen Anspruch darauf, nur so in der Öffentlichkeit dargestellt zu werden, wie es ihm genehm ist (vgl. BVerfGE 97, 391, 403). Erst recht gilt dies für eine Meinungsäußerung bei der nicht zugrunde gelegt werden kann, dass der Bewertung unzutreffende Tatsachen zugrunde gelegt wurden.

Im vorliegenden Fall hat die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Klägerin nicht dargetan, dass es an Anhaltspunkten für eine Bewertung ihres Vorgehens als „Hellinger-Methode“ fehlt, so dass hier prozessual gerade nicht von einer Meinungsäußerung auszugehen ist, die auf unzutreffenden Tatsachenbehauptungen aufbaut.

Die Klägerin ist nach allgemeinen zivilprozessualen Beweislastregeln darlegungs- und beweisbelastet. Zwar kann es im Äußerungsrecht zu einer Beweislastumkehr kommen. So muss entgegen der im Zivilprozess grundsätzlich geltenden Regel, dass derjenige, der einen Anspruch geltend macht, dessen tatbestandliche Voraussetzungen zu beweisen hat, nach der ins Zivilrecht transformierten Beweislastregel des § 186 StGB derjenige, der Behauptungen aufstellt oder verbreitet, die geeignet sind, den Betroffenen in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder sonstwie seinen sozialen Geltungsanspruch zu beeinträchtigen, im Streitfalle ihre Richtigkeit beweisen (Soehring, Presserecht 4. Auflage. 2010, § 30 Rn 24, Prinz/ Peters Medienrecht 1999, Rn 381).

Im vorliegenden Fall hat die Klägerin indes bereits keinen Sachverhalt vorgetragen, aufgrund dessen die Beweislastumkehr entsprechend § 186 StGB zur Anwendung kommen würde. Es hätte hierfür eines entsprechenden substantiierten Vortrages dazu bedurft, was in der von der Klägerin betriebenen Einrichtung TG Wilschenbruch konkret praktiziert wird, wenn dort ein Familienstellen bzw. Familienskulpturarbeit durchgeführt wird. Hierzu hat die Klägerin jedoch lediglich gänzlich allgemein vorgetragen und an keiner Stelle konkret dargelegt, durch welche Merkmale sich die von ihr durchgeführten Therapiemaßnahmen auszeichnen. Damit hat sie gleichsam nicht in substantiiertes Weise einen Sachverhalt vorgetragen, aufgrund dessen

feststellbar wäre, dass es keine Anhaltspunkte dafür gibt, die die Bewertung tragen würden, dass sie „Hellinger-Methoden“ anwende.

Zwar hat die Klägerin nach Hinweis in der mündlichen Verhandlung substantiiert zu der „Hellinger-Methode“ vorgetragen und der Beklagte ist den hierauf bezogenen Ausführungen nicht substantiell entgegengetreten. Insoweit hat die Klägerin zahlreiche Merkmale angeführt, die für diese Methode prägend sind.

Hinsichtlich der konkreten Arbeit in der TG Wilschenbruch hat sie indes keinen konkreten Lebenssachverhalt geschildert, aufgrund dessen die Kammer in die Lage versetzt würde, zu beurteilen, inwieweit überhaupt Unterschiede bzw. Übereinstimmungen zwischen den beiden Methoden vorliegen. Vor diesem Hintergrund fehlt es auch an Vortrag, aufgrund dessen die Beweislastumkehr analog § 186 StGB eingreifen könnte.

Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang vorträgt, in der TG Wilschenbruch werde streng und ausschließlich auf wissenschaftlichen Grundlagen gearbeitet, für Methoden, wie Hellinger sie lehre und praktiziere, sei damit kein Raum; vielmehr werde streng nach den Regeln der psychotherapeutisch anerkannten Lehren gearbeitet, zu denen die systemische Familientherapie gehöre und die TG Wilschenbruch müsse sich den Regeln der Zusammenarbeit mit den Krankenkassen und Rentenversicherungsträgern streng untergliedern, wozu gehöre, dass sie ein wissenschaftlich begründetes Therapiekonzept vorlegen müsse, wozu die „Hellinger-Methoden“ nicht gehörten, da sie nicht wissenschaftlich seien, ist dieser Vortrag gänzlich pauschal und allgemein. Ob ein Therapiekonzept wissenschaftlich begründet ist bzw. ob im Einzelfall streng und ausschließlich auf wissenschaftlicher Grundlage gearbeitet wird, dürfte angesichts des Umstandes, dass diese Begrifflichkeiten ihrerseits eher substanzarm sind, unterschiedlichen Einschätzungen zugänglich sein, so dass auch insoweit kein substantiiertes Tatsachenvortrag zur eigenen Tätigkeit der Klägerin vorliegt, sondern nur wertende allgemeine Äußerungen über die eigene Arbeit. Die Klägerin trägt indes gerade nicht vor, wie die konkret von ihr durchgeführten Therapiemaßnahmen in der Praxis ablaufen, was diese in der praktischen Durchführung ausmacht und welche Merkmale der bei ihr durchgeführten Therapiemaßnahmen sie konkret von den prägenden Merkmalen der

„Hellinger-Methode“ unterscheiden. Hierauf wäre es aber angekommen, damit ein Sachverhalt vorgetragen wäre, der erst mit der „Hellinger-Methode“ verglichen werden könnte, was Grundvoraussetzung für Entscheidung der Frage gewesen wäre, ob hinreichende Anknüpfungstatsachen für die Meinungsäußerung der Beklagten vorliegen und ob eine Beweislastumkehr analog § 186 StGB eingreift.

Auch der Vortrag der Klägerin, in der TG Wilschenbruch würden lediglich die Methoden der anerkannten systemischen Familientherapie angewandt, also die klassische, eher symbolorientierte Familienrekonstruktion und auch die Methode des Genogramms, ist nicht hinreichend substantiiert. Gleiches gilt für die Bezugnahme auf die Übersicht gem. Anlage K 18 mit dem Hinweis, die Arbeit in der TG Wilschenbruch finde ausschließlich „in der linken Spalte der Tabelle“ statt.

Substantiiert im Sinne einer konkreten Beschreibung ihrer Therapiemethode trägt die Klägerin lediglich vor, dass sie keine Massenveranstaltungen mit hunderten von Zuschauern durchführe. Dieses Merkmal ist indes wie bereits dargestellt nach ihrem eigenen Vortrag lediglich typisch, nicht aber zwingend für die „Hellinger-Methode“.

Hingegen trägt die Klägerin selbst zur Anwendung der Familienrekonstruktion, die in der TG Wilschenbruch eine bedeutende Stellung habe, vor, dass das Familiensystem bzw. das System der Generationen des Betroffenen unter anderem auch durch andere Personen dargestellt werde – diese würden so etwas wie „Stellvertreterrollen“ für Teile des Familiensystems der Betroffenen übernehmen. In solchen Familien-Rekonstruktionen würden bestimmte Anteile von Familiensystemen manchmal durch Symbole dargestellt. Mithin trägt die Klägerin selbst vor, dass die Therapiemaßnahme gerade nicht mit den realen Familienmitgliedern durchgeführt wird.

In Anlage K 18, auf die sich die Klägerin beruft, wird als einer der Unterschiede zwischen der Familientherapie und dem Familienstellen nach Hellinger aufgeführt, dass bei der Familientherapie reale Familienmitglieder in der Aufstellung seien und alle Familienmitglieder in den Diagnostischen Prozess einbezogen werden können, beim Familienstellen nach Hellinger dagegen Stellvertreter mit medialen Fähigkeiten auftreten würden und der Protagonist das einzige reale Familienmitglied bei der

Aufstellung sei (Anlage K 18). Insoweit trägt die Klägerin hier selbst einen Sachverhalt vor, nach dem sie jedenfalls hinsichtlich dieses Merkmals nach ihrem eigenen Vortrag der „Hellinger-Methode“ zuzuordnen wäre. Im Übrigen enthalten auch die Abgrenzungsmerkmale, die in Anlage K 18 aufgeführt sind, zahlreiche wertende Elemente, die nicht trennscharf sind (etwa „Therapeut“ bei der Familientherapie und „Priester-Therapeut“ beim Familienstellen nach Hellinger).

Schließlich stellt auch die angegriffene Passage: *„Nach meinem derzeitigen Kenntnisstand werden in dieser Gemeinschaft auch Seminare nach der Hellinger-Methode veranstaltet.“* (e-mail Anlage K 2, Gesamtzusammenhang im Blog Anlage K 19) eine Meinungsäußerung dar. Hinsichtlich der „Hellinger-Methode“ gilt das bereits Ausgeführte auch hinsichtlich dieser Passage. Soweit die Klägerin vorträgt, es sei unzutreffend, dass „Seminare“ im Sinne von Lern- und Lehrveranstaltungen, die dazu dienen, Wissen in kleinen Gruppen interaktiv zu erwerben oder zu vertiefen veranstaltet würden, ist der Begriff „Seminar“ als solcher zu substanzarm und allgemein, als dass der Äußerung „Seminare nach der Hellinger Methode“ die Aussage zu entnehmen wäre, in der TG Wilschenbruch würden entsprechende Lern- und Lehrveranstaltungen durchgeführt. Hinsichtlich der massenmedialen Veröffentlichung im Internetblog kommt hinzu, dass im Gesamtkontext deutlich wird, dass der Beklagte die Einrichtung der Klägerin hinsichtlich ihrer Therapiemethoden kritisiert und nicht den Vorwurf erhebt, sie würde als Therapieeinrichtung Lehrveranstaltungen durchführen. Der allgemeine und substanzarme Begriff des „Seminars“ beschreibt damit lediglich, dass nach Ansicht des Beklagten in der TG Wilschenbruch nach der „Hellinger-Methode“ gearbeitet wird.

2) Der Klagantrag zu 2), mit dem die Klägerin die Erstattung von Abmahnkosten nebst Zinsen begehrt, ist ebenfalls unbegründet. Mangels Unterlassungsanspruch (vgl. dazu oben unter 1)) handelt es sich bei der Abmahnung nicht um eine zweckmäßige Rechtsverfolgungsmaßnahme, die als Schaden im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB erstattungsfähig wäre. Mangels Zahlungsanspruch besteht auch der Zinsanspruch nicht.

3) Auch der auf Zahlung einer Geldentschädigung gerichtete Klagantrag zu 3) ist unbegründet. Der Klägerin als juristischer Person steht ein Anspruch auf Zahlung

einer Geldentschädigung nicht zu. Da der Anspruch auf Geldentschädigung in erster Linie die Funktion hat, dem Betroffenen Genugtuung zu verschaffen, und nur natürliche Personen dieses Genugtuungsbedürfnis haben können, kann eine Geldentschädigung nur ihnen zugebilligt werden, nicht jedoch auch juristischen Personen (Wenzel-Burkhardt aaO 14. Kapitel Rn 137 mwN). Ein Geldentschädigungsanspruch würde im Übrigen eine schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung voraussetzen (vgl. BGH NJW 1996, 985 (986) mwN; Wenzel-Burkhardt, aaO, 14. Kap. Rn 102 ff. mwN). Hier fehlt es mangels rechtswidriger Äußerung des Beklagten bereits grundsätzlich an einer Persönlichkeitsrechtsverletzung (vgl. oben unter 1)).

4) Die Klaganträge zu Ziffern 4. und 5., die auf Auskunft und Auskehrung der Werbeerträge nebst Zinsen gerichtet sind, die mit der Website <http://familiensteller.blogspot.com> im räumlichen Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Passagen gemäß Klagantrag zu Ziffer 1. erzielt wurden, sind ebenfalls unbegründet. Entsprechende Ansprüche stehen der Klägerin aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu. In Betracht kommen insoweit allein Ansprüche aus Lizenzanalogie.

Ein bereicherungsrechtlicher Anspruch auf Zahlung einer Lizenz setzt voraus, dass der Verletzte nach der Verkehrssitte ein Entgelt hätte beanspruchen können, so dass der in Anspruch Genommene auf Kosten des Verletzten einen vermögenswerten Vorteil erlangt hat (HansOLG Urteil vom 2. 5. 2006, 7 U 19/06, juris-Abs. 9, 10; Wenzel- Burkhardt, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl. 2003, 14. Kapitel Rn 10 mwN).

Ein lizenzpflichtiges vermögenswertes Nutzungsrecht ist regelmäßig bei der Verwendung von Aufnahmen zu Werbezwecken anzunehmen. Bei der rein publizistischen Verwendung einer Abbildung kann dies hingegen allenfalls ausnahmsweise in Betracht kommen. Derartige Bilder verkörpern regelmäßig keinen Vermögenswert für die abgebildete Person (vgl. HansOLG Urteil vom 2. 5. 2006, 7 U 19/06, juris-Abs. 11, 12, ebenso LG Saarbrücken NJW-RR 2000, 1571 (1573)). Dies gilt erst recht für eine Auseinandersetzung mit einer juristischen Person in Textform

wie im vorliegenden Fall. Die inhaltliche Auseinandersetzung mit der Klägerin in einem Blog-Beitrag greift nicht in einen Vermögenswert der Klägerin ein.

Zu Lizenzansprüchen bei redaktioneller Berichterstattung hat die Kammer im Urteil vom 11. 1. 2008, Az. 324 O 126/07 (AfP 2008, 100 (103)) folgendes ausgeführt:

„Anders als für Werbung ist für den Bereich redaktioneller Berichterstattung von der Regelvermutung auszugehen, dass nach der Verkehrssitte Honorarzahlungen an den Betroffenen gerade nicht vereinbart werden. Dies gilt auch für rechtswidrige Medienberichte, denn es ist nicht ersichtlich, dass allein die etwaige Rechtswidrigkeit einer Berichterstattung nach der Verkehrssitte Lizenzvereinbarungen nach sich zöge. Würde jede – nach Maßgabe des § 812 BGB nicht einmal notwendigerweise schuldhaft – Persönlichkeitsrechtsverletzung Lizenzansprüche des Betroffenen auslösen, wäre dies für die Medien auch mit unzumutbaren wirtschaftlichen Risiken verbunden. (...) Redaktionelle Berichterstattung dürfte nach der Verkehrssitte vielmehr regelmäßig allenfalls dann lizenzfähig sein, wenn sie dem Leser gegenüber den Eindruck erweckt, erst durch eine mit dem Betroffenen vereinbarte (exklusive) Zusammenarbeit ermöglicht worden zu sein, wie es z. B. bei „Homestories“ der Fall sein mag.“ (bestätigt durch HansOLG, Urteil vom 21. 10. 2008, 7 U 11/08, juris Abs. 28).

Fehlt es an einem solchen Eingriff in ein Ausschließlichkeitsrecht, welcher üblicherweise nur gegen Entgelt gestattet zu werden pflegt, kommt aus diesem Grunde auch ein Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 22 KUG nicht in Betracht (HansOLG Urteil vom 2. 5. 2006, 7 U 19/06, juris-Abs. 17). So liegt es auch hier. Ein solcher Eingriff in ein Ausschließlichkeitsrecht, welcher üblicherweise nur gegen Entgelt gestattet wird, ist nicht ersichtlich, so dass ein Lizenzanalogieanspruch bereits dem Grunde nach ausscheidet und damit auch ein auf dessen Vorbereitung gerichteter Annexanspruch auf Auskunft nicht besteht. Dass der Beklagte die Beiträge über die Klägerin lediglich verfasst hätte, um möglichst hohe Werbeerlöse zu erzielen ist nicht substantiiert vorgetragen oder ersichtlich und angesichts der in dem Blog behandelten sehr

speziellen Thematik, bei der jedenfalls nicht mit einem massiven Interesse der breiten Öffentlichkeit zu rechnen war, auch nicht nahe liegend.

Da auch hinsichtlich des Lizenzanspruchs die Hauptforderung unbegründet ist, besteht der hierauf gerichtete Zinsanspruch ebenfalls nicht.

Die nicht nachgelassenen Schriftsätze des Beklagten boten keine Veranlassung zu abweichender Entscheidung oder zur Wiedereröffnung des Verfahrens.

II. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 3, 91 Abs. 1, 709 S. 1, 2 ZPO.

Buske

Link

Wiese

Verkündet am 08.04.2011

Ehrich, JA'e

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle